



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Anfragen sind portofrei an die Schriftleitung der „Schiedsmanns-Zeitung“, Marburg-Lahn, Wilhelmstraße 49, zu richten. Es ist darin genau der Sachverhalt des in Betracht kommenden Falles darzustellen, und daran sind präzise Fragen zu knüpfen. Antworten werden nur an Abonnenten erteilt. Wird unmittelbare Beantwortung gewünscht, ist das Rückporto beizulegen. Die Schriftleitung kann eine Gewähr dafür, dass und wann eine Anfrage und die erteilte Antwort in „Fälle aus der Praxis“ aufgenommen werden, bei der sehr großen Zahl der eingehenden Anfragen nicht übernehmen. Anfragen, die sich ersichtlich auf Angelegenheiten beziehen, die bei den Aufsichtsbehörden schweben oder von ihnen entschieden worden sind, können nicht aufgenommen werden.

Strafantrag und Antrag auf Sühneversuch für minderjährige eheliche Kinder

27. Schm. H. W. in W. **Anfrage:** Die Schs-Ztg. bringt in der Nr. 2 zwei Aufsätze, die m. E. Widersprüche enthalten. Auf S. 30 ff. ist eine Anfrage betr. Anberaumung eines Sühnetermins, gestellt durch eine 19jährige verheiratete Frau gegen ihren Vater wegen leichter Körperverletzung. Um die Frist zu wahren, — wegen der Umständlichkeit des Falles — wird der Minderjährigen geraten, vorsorglich bei einem Gericht oder der Polizeibehörde gegen ihren Vater Strafantrag zu stellen. „Da die Verletzte das [8. Lebensjahr vollendet hat, kann sie den Strafantrag wirksam selbst stellen (§ 65, 1 StGB)“ heißt es in dem vorletzten Abs. auf S. 31. Aber in dem Aufsatz 5.17 steht es im Abs. 2 anders. „Nur ein von beiden Elternteilen gestellter Strafantrag eröffnet das Recht zur Strafverfolgung, der nur von einem Elternteil gestellte Antrag ge-

nügt dazu nicht ...“ Ist in dem letzten Aufsatz statt Strafantrag vielleicht zu lesen: „Antrag auf Sühneverhandlung“?

Antwort: Der Widerspruch, den Sie in dem Aufsatz von Hartung SchsZtg. 1960 S. 17 Abs. 2 einerseits und der Antwort der Schriftleitung S. 30 Nr. 2 andererseits gefunden zu haben glauben, besteht nicht. Sie müssen unterscheiden zwischen dem Antrag auf Sühneversuch und dem Strafantrag. Für einen minderjährigen Verletzten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann sowohl der Verletzte selbst als auch der „gesetzliche Vertreter“ (bei einem ehelichen Minderjährigen sind das Vater und Mutter gemeinsam) den Strafantrag (bei Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei) stellen. Das Recht, den Strafantrag zu stellen, steht hier jedem der beiden Antragsberechtigten unabhängig von dem anderen zu. Der Strafantrag ist also für einen minderjährigen Verletzten, der das achtzehnte



Lebensjahr vollendet hat, dann wirksam gestellt, wenn entweder der Verletzte selbst oder wenn beide Elternteile (die das aber nur gemeinsam können) für ihn den Antrag auf Bestrafung des Täters in der vorgeschriebenen Form bei einem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei eingereicht haben. In dem Falle der Anfrage 2 auf Seite 30 schied die Möglichkeit, den Strafantrag für ihre verheiratete Tochter zu stellen, für die Eltern deshalb aus, weil der Vater selbst der Täter war (hier hätte also für die Eltern zur Stellung des Strafantrages erst ein Pfleger bestellt werden müssen). Da aber die minderjährige verheiratete Tochter in diesem Falle bereits 18 Jahre alt war, konnte sie den Strafantrag nach § 65 StGB gegen ihren Vater wirksam auch schon selber stellen (mit der Wirkung, dass dann die Dreimonatsfrist auf jeden Fall gewahrt gewesen wäre). Anders als beim Strafantrag ist aber die Rechtslage bei dem Antrag auf Sühneversuch. Den Antrag auf Sühneversuch beim Schm. kann für einen Minderjährigen auch dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, in Strafsachen niemals der Minderjährige selbst, sondern immer nur für ihn der gesetzliche Vertreter stellen, bei einem ehelichen Minderjährigen also nur beide Elternteile gemeinsam. In dem Falle der Anfrage Seite 30 schied aber diese Möglichkeit deshalb aus, weil der Vater selbst der Täter war, gegen den sich der Antrag auf Sühneversuch zu richten gehabt hätte. Die verletzte minder-

jährige verheiratete Tochter konnte, wie gesagt, zwar den Strafantrag gegen ihren Vater wirksam stellen, nicht aber den Antrag auf Sühneversuch. Hier konnte nur das Vormundschaftsgericht helfen, entweder dadurch, dass es der Minderjährigen für das Sühneverfahren gegen ihren Vater einen Pfleger bestellte, oder in der Weise, dass es — was zulässig gewesen sein würde — durch einen besonderen Beschluss die Minderjährige für volljährig erklärt hätte. Der Weg der Volljährigkeitserklärung wäre in dem gegebenen Falle wohl der richtige gewesen, denn bei verheirateten Töchtern bedarf es nach dem § 4 BGB zur Volljährigkeitserklärung nicht der Zustimmung der Eltern. Und die elterliche Gewalt erstreckt sich bei verheirateten Töchtern ohnehin nur noch auf die persönlichen Angelegenheiten des Kindes.

Beleidigung, Versuchte Körperverletzung, Widerklage

28. Schm. H. K. in N. **Anfrage:** Herr G. erscheint bei mir als Antragsteller und bittet um Anberaumung eines Sühntermins, da Frau K. ihn mit den Worten „Lump, Verbrecher“ beleidigt habe. Ich habe daraufhin Sühntermin auf den 25. 2. 60 angeordnet. Heute erscheint die Besch. bei mir und fragt an, ob sie erscheinen müsse. Sie habe in dieser Sache am 1. 2. bei der Polizei Strafantrag gegen G. gestellt, da er nach ihr mit einer Milchflasche in ihrer Wohnung geworfen habe. Die Polizei

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



habe den Strafantrag an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Bescheid darüber ist noch nicht eingegangen; darum verzichtet die Besch. auf eine Widerklage. Außerdem habe nicht sie, sondern der Antragsteller die beleidigenden Äußerungen getan. Ich habe mich mit ihr auf nichts eingelassen, habe ihr aber klar gemacht, dass sie an dem festgesetzten Termin zu erscheinen habe. Nun meine Fragen: Wird der Sühnetermin durch den Strafantrag beeinflusst? Habe ich nur diese Beleidigung zu erörtern? Ist bei einem evtl. Vergleich der Strafantrag zurücknehmbar? Ist im Vermerk etwas über den gestellten Strafantrag festzuhalten? Sollte die Staatsanwaltschaft den gestellten Strafantrag zurückweisen und ihr anheim stellen, Privatklage zu erheben? Handelt es sich dann, wenn sie bei mir erscheint, um eine Widerklage oder um eine neue Sache?

Antwort: Sie haben es zunächst nur mit der angeblichen Beleidigung zu tun. Indes wird, wenn überhaupt ein Ausgleich gefunden werden soll, der angebliche Versuch der Körperverletzung (Wurf mit der Milchflasche gegen die Beschuldigte) in die Erörterung mit einbezogen werden müssen, einerlei, ob die Beschuldigte formell "Widerklage" bei Ihnen erhebt oder nicht. Dabei brauchen Sie sich um den Strafantrag, den die Beschuldigte wegen dieses angeblichen Vorfalles gegen den Antragsteller gestellt hat, nicht zu kümmern; es ist sehr unwahr-

scheinlich, dass die Staatsanwaltschaft wegen dieses Strafantrages öffentliche Klage gegen den Antragsteller erheben wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Staatsanwaltschaft die Beschuldigte auf den Weg der Privatklage verweisen. Es wird in der Sache zunächst erforderlich sein, festzustellen, was sich tatsächlich ereignet hat; die einander widersprechenden Behauptungen der Parteien ergeben kein klares Bild. Wahrscheinlich wird sich dabei herausstellen, dass beide Parteien nicht frei von Schuld sind. Erst wenn der Sachverhalt mit genügender Sicherheit festgestellt ist, wird es möglich sein, einen geeigneten Vergleichsvorschlag zu machen. Sollte der Sühneversuch bei Ihnen scheitern und der Antragsteller daraufhin Privatklage erheben, kann die Beschuldigte ihre Widerklage erheben, ohne erst einen Sühneversuch beantragen zu müssen. übrigen ist ein Versuch der Körperverletzung als solcher gar nicht strafbar; schon aus diesem Grund ist es ganz unwahrscheinlich, dass die Staatsanwaltschaft auf den Strafantrag der Beschuldigten hin etwas unternimmt. Denkbar wäre natürlich, dass der angebliche Wurf aus einem anderen Gesichtspunkte strafbar wäre, etwa als Nötigung, als Sachbeschädigung oder auch als tätliche Beleidigung. Um das beurteilen zu können, müssten zunächst die näheren Umstände einwandfrei festgestellt werden.